

Satzung
der
„Stiftung Jenaer Universitätssport“

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Jenaer Universitätssport“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Jena/Thüringen.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung von Sportwissenschaft, Gesundheit und Ausbildung in den Bereichen des Sports sowie der Sicherung der materiellen Grundlagen hierfür.

Insbesondere wird der Stiftungszweck verwirklicht durch:

1. Unterstützung bei der Erhaltung und Verbesserung der Sportanlagen für den Universitätssport und alle der Friedrich-Schiller-Universität (im folgenden: Universität) nahe stehende Institutionen und Vereine, die dem Stiftungszweck entsprechen, insbesondere für den Universitätssportverein Jena e. V.,
2. Förderung des Kinder-, Jugend-, Hochschul- sowie Breiten- und Spitzensports für alle Universitätsangehörigen und der Universität nahe stehende Institutionen und Vereine mit sportlicher Betätigung, insbesondere dem Universitätssportverein Jena e. V.,
3. Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Sports, der Gesundheit und sportlichen Ausbildung (Training, Sportlehrer, Übungsleiter),
4. Verbesserung und Fortentwicklung der medizinischen Begleitung und gesundheitlichen Überprüfung der Sportler,
5. Vergabe von Stipendien an Sportler zur Ausübung des Sports und an Studierende zur Ausbildung am Institut für Sportwissenschaft der Universität Jena,
6. Unterstützung von Veranstaltungen des Universitätssportvereins,
7. Durchführung von Tagungen und Forschungsprojekten im Bereich des Sports und der Sportwissenschaft,
8. Stärkung der Lehrkapazitäten des Instituts für Sportwissenschaft und des Hochschulsports,
9. Unterstützung bei der Ausbildung der Studenten und Studentinnen in den Studiengängen der Sportwissenschaft,

10. Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Übungsleitern und Funktionären im Sport,
11. Pflege der Sportgeschichte und der Tradition des Sports an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und in der Stadt Jena.

Zur Erfüllung der vorgenannten Stiftungszwecke kann die Stiftung über die Einzelbeispiele hinaus alle die Projekte unterstützen und fördern, die der Entwicklung auf den vorgenannten Gebieten dienen.

Sofern die Erträge aus dem Stiftungskapital nicht hinreichend sind, um alle vorgenannten Stiftungszwecke zu erfüllen, entscheidet der Vorstand über die Priorität der zunächst durchzuführenden Fördermaßnahmen.

- (2) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (3) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die vorangehenden Bestimmungen dieses Paragraphen sind nicht abänderbar.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert wird.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zur Zeit der Gründung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (6) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit diese mit dem Stiftungszweck der „Stiftung Jenaer Universitätssport“ vereinbar sind.
- (7) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren, ohne dass dadurch die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit verletzt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a. der Vorstand (§ 8)
 - b. das Kuratorium (§ 9)

- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen.
- (5) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Diese sind:
 1. der Kanzler der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder eine von ihm bestimmte Person
 2. der Direktor des Instituts für Sportwissenschaft oder eine von ihm bestimmte Person
 3. der Präsident des Universitätssportvereins
 4. zwei von der Mitgliederversammlung des Universitätssportvereins bestimmte Personen
- (2) Sofern die Amtsinhaber nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 ihre Organmitgliedschaft persönlich wahrnehmen (Mitglieder qua Funktion), endet diese mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt. Haben Amtsinhaber nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 eine Person bestimmt, endet deren Organmitgliedschaft ebenfalls zu diesem Zeitpunkt, sofern sie nicht vorher durch die sie bestimmenden Amtsinhaber abberufen werden. Die beiden von dem Universitätssportverein bestimmten Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestimmt. Anschließende Wiederbestellung ist mehrfach zulässig. Scheidet eine von dem Universitätssportverein bestimmte Person aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt auch dieser Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist nur der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem Vorstand obliegt:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen,
 3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen,
 4. die Jahresrechnung zu legen und durch einen Steuerberater prüfen zu lassen,
 5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen,
 6. die Entscheidung bei der Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums gem. § 9 Absatz 3 Satz 2 zu treffen,
 7. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 8. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung muss außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied für die Beschlussfähigkeit anwesend sein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied oder eine vom Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
 - (10) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, schriftlich, per Telefax, per E-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz herbeigeführt

werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind.

Absatz 9 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Voten bzw. der an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmenden Mitglieder gefasst.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn natürlichen Personen. In das Kuratorium entsendet

- die Friedrich-Schiller-Universität mindestens zwei Mitglieder,
- das Institut für Sportwissenschaft ein Mitglied.
- der Universitätssportverein mindestens zwei Mitglieder.

Sofern die Höchstzahl der Mitglieder des Kuratoriums danach noch nicht erreicht ist, kann der Vorstand weitere Mitglieder für das Kuratorium benennen.

Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Eine Wiederentsendung oder Wiederbenennung der Mitglieder ist mehrfach zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen entsandten Kuratoriumsmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Das Amt der Kuratoriumsmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Kuratoriumsmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort.

- (2) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:

1. Beratung und Überwachung des Vorstandes
2. Entgegennahme der Jahresrechnung
3. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben, insbesondere durch:
 - Beschlussfassung über Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt auch dieser Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens drei

Kuratoriumsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Kuratoriumsmitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung muss außer dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied für die Beschlussfähigkeit anwesend sein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, schriftlich, per Fax, per E-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Abs. 7 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Voten bzw. der an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmenden Mitglieder gefasst.

§ 10

Gemeinsame Entscheidungen des Vorstandes und des Kuratoriums

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium entscheiden unbeschadet ihrer an anderer Stelle dieser Satzung genannten Aufgaben über folgende Angelegenheiten gemeinsam:
 1. Änderung der Stiftungssatzung, wenn eine Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint;
 2. Änderung des Stiftungszwecks, wobei dieser in seinem Wesen nicht angetastet werden darf;
 3. Anträge auf Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium können bei Bedarf eine gemeinsame Sitzung einberufen. Hierzu sind jeweils ihre Vorsitzenden berechtigt. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Beschlussfähigkeit ist, abgesehen von in der Satzung aufgeführten

Sonderregelungen, gegeben, wenn jeweils beide Organe mindestens durch ihren Vorsitzenden, im Falle des Vorstandes ersatzweise auch des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie jeweils einem weiteren Mitglied vertreten sind. Sind in der Sitzung nicht beide Organe ordnungsgemäß vertreten, haben beide Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn beide Organe jeweils durch mindestens ein Mitglied vertreten sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums wählen den Vorsitzenden eines der beiden Organe zum Sitzungsleiter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Für Anträge auf Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung bedarf es jeweils einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (6) Ein satzungsändernder Beschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.
- (7) Für das Fertigen der Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 7 entsprechend.

§ 11

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Mitglieder eines Organs können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (2) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund abberufen werden. Bei einem Mitglied des Vorstandes erfolgt dies durch das Kuratorium, bei einem Mitglied des Kuratoriums durch den Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung. Das betroffene Mitglied ist bei der Entscheidung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 12

Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse

in einer Weise, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes sowie über Anträge auf Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung jeweils einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

- (2) Zu dem Beschluss ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13 Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an den Universitätssportverein Jena e. V. sofern dieser nachweist, dass er die Voraussetzungen der §§ 52 ff. der Abgabenordnung erfüllt. Sollte der Universitätssportverein Jena e.V. rechtlich nicht mehr existieren oder diese Voraussetzungen nicht erfüllen, so ist ein Beschluss über die anderweitige Verwendung des Stiftungsvermögens zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung herbeizuführen. Das Verfahren für einen solchen Beschluss und seinen Vollzug bestimmt sich nach § 12 dieser Satzung. Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. In diesem Falle soll durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahe kommt. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den §§ 2 und 3 dieser Satzung verwenden.
- (2) Zustiftungen des Bundes, des Landes, von Kommunen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben.

§ 14 Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, ist die Stiftung verpflichtet, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber

den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

§ 15 Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaats Thüringen.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist regelmäßig über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

Der vorzulegende Jahresabschluss kann von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer erstellt werden mit dem Vermerk, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert erhalten wurde und die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Anerkennungsbehörde in Kraft.